



Musikschulreglement der Kreisschule Aarau-Buchs (MR KSAB)

Vom 14. November 2019

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (SRS Nummern)

Neu: **0.4-20**

Geändert: 0.4-12

Aufgehoben: 0.4-10, 0.4-15, 0.4-17, 0.4-18

Der Kreisschulrat Aarau-Buchs,

gestützt auf § 14 Ziff. 8 und § 18 Abs. 3 der Satzungen der Kreisschule Aarau-Buchs¹⁾,

beschliesst:

I.

1. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zweck

¹ Die Kreisschule Aarau-Buchs führt unter der Bezeichnung Musikschule der Kreisschule Aarau-Buchs (Musikschule KSAB) eine Musikschule.

² Sie bezweckt mit der Musikschule KSAB die musikalische Förderung und Ausbildung der Schülerinnen und Schüler der Kreisschule Aarau-Buchs.

¹⁾SRS [0.4-1](#)

§ 2 Gegenstand

¹ Dieses Reglement regelt den Instrumental- und Gesangsunterricht sowie den Unterricht des Jugendspiels.

§ 3 Geltungsbereich

¹ Die Musikschule KSAB kann im Rahmen des Unterrichtsangebots von allen Schülerinnen und Schülern der Kreisschule Aarau-Buchs besucht werden.

² Den Schülerinnen und Schülern der Kreisschule Aarau-Buchs, welche nicht Wohnsitz in Aarau oder Buchs haben, steht der Unterricht an der Musikschule KSAB über den lehrplanmässigen Instrumentalunterricht hinaus offen, wenn die Finanzierung über die Elternbeiträge sichergestellt ist.

³ Volksschulentlassenen Jugendlichen und jungen Erwachsenen, welche die Kreisschule Aarau-Buchs besucht oder Wohnsitz in Aarau oder Buchs haben, steht der Unterricht an der Musikschule KSAB bis zum vollendeten 20. Altersjahr weiterhin offen, wenn an ihrer weiterführenden Schule kein entsprechendes Angebot vorhanden ist und die Finanzierung über die Elternbeiträge sichergestellt ist.

⁴ Schülerinnen und Schüler mit Wohnsitz in Aarau oder Buchs, die anstelle der Kreisschule Aarau-Buchs eine Privatschule besuchen oder privat geschult werden, haben zu den gleichen Bedingungen Zugang zum Angebot der Musikschule KSAB wie die Schülerinnen und Schüler der Kreisschule Aarau-Buchs.

⁵ Zum Jugendspiel können alle Schülerinnen und Schüler sowie Jugendliche und junge Erwachsene bis zum vollendeten 20. Altersjahr zugelassen werden.

§ 4 Begriffe

¹ In diesem Reglement gelten als:

- a) Kreisschulrat: Kreisschulrat Aarau-Buchs;
- b) Kreisschulpflege: Kreisschulpflege Aarau-Buchs;
- c) Gruppenunterricht: Unterricht in einem Instrument oder Gesangsunterricht in Zweier- oder Dreiergruppen;
- d) Einsteigerkurs: Unterricht für ausgewählte Instrumente in grösseren Gruppen als Vorbereitung für den Instrumentalunterricht;
- e) Ergänzungskurs: Kurs für interessierte Schülerinnen und Schüler zum Erwerb besonderer, musikbezogener Kenntnisse während eines Semesters;

- f) Ensemble: Band, Orchester, Chor, Kadettenmusik Aarau und weitere Formationen.

§ 5 Regionale Zusammenarbeit

¹ Die Musikschule KSAB kann mit anderen Musikschulen der Region zusammenarbeiten.

2. Organe

§ 6 Musikschulleitung

¹ Die Musikschule KSAB wird von einer Leiterin oder einem Leiter geführt.

§ 7 Kreisschulpflege

¹ Die Kreisschulpflege entscheidet über strategische Belange der Musikschule KSAB und stellt dem Kreisschulrat Antrag zum Budget.

² Die Kreisschulpflege bestimmt die Leiterin oder den Leiter der Musikschule KSAB und legt deren oder dessen Aufgaben fest. Sie kann diese Aufgabe delegieren.

3. Unterricht

§ 8 Freiwilligkeit

¹ Der Besuch der Musikschule KSAB ist freiwillig.

§ 9 Unterrichtsangebot

¹ Das Unterrichtsangebot an der Musikschule KSAB umfasst Instrumental- und Gesangsfächer.

² Der Unterricht erfolgt als Einzelunterricht, Gruppenunterricht, Einsteigerkurs, in einem Ensemble oder als Ergänzungskurs.

³ Die Kreisschulpflege legt auf Antrag der Leiterin oder des Leiters der Musikschule KSAB das Unterrichtsangebot und das minimale Einstiegsalter für das jeweilige Fach fest.

⁴ Schülerinnen und Schüler haben Anspruch auf die Belegung eines Instrumental- oder Gesangsfaches. Sie können im Rahmen des Unterrichtsangebots frei wählen.

⁵ Ensemblefächer oder Ergänzungskurse können im Rahmen des Unterrichtsangebots zusätzlich zum Instrumental- oder Gesangsfach besucht werden.

§ 10 Zweitinstrument

¹ Die Belegung eines Zweitinstruments oder des Fachs Gesang neben einem Instrument ist für eine Lektionsdauer von 1/2 einer Lektion und nach zwei Jahren Unterricht im Erstinstrument möglich.

² Im Rahmen der Begabtenförderung nach § 11 kann ein Zweitinstrument schon vor Ablauf von zwei Jahren Unterricht im Erstinstrument gewählt werden.

§ 11 Begabtenförderung

¹ Im Rahmen der Begabtenförderung kann einer Schülerin oder einem Schüler in Ergänzung zu den kantonalen Bestimmungen für ein Instrumental- oder Gesangsfach zusätzliche Unterrichtszeit ohne Zusatzkosten zugeteilt werden.

² Die Leiterin oder der Leiter der Musikschule KSAB entscheidet auf Empfehlung der Musiklehrperson.

³ Die Kreisschulpflege regelt die Einzelheiten.

§ 12 Anmeldung

¹ Die Anmeldung an die Musikschule KSAB erfolgt schriftlich und ist für das ganze Schuljahr verbindlich.

² In begründeten Fällen kann die Leiterin oder der Leiter der Musikschule KSAB Ein- und Austritte ausnahmsweise auf Beginn des zweiten Semesters bewilligen.

§ 13 Unterrichtsplanung

¹ Der Stundenplan wird nach Verfügbarkeit der Schülerinnen und Schüler sowie der Musiklehrpersonen in der Regel für das ganze Schuljahr festgelegt.

² Ein Anspruch auf eine bestimmte Unterrichtszeit oder den Unterricht durch eine bestimmte Musiklehrperson besteht nicht. Der Unterricht kann auch während Poolstunden, im Anschluss an die Unterrichtszeiten oder an schul-freien Nachmittagen stattfinden.

§ 14 Lektionsdauer

¹ Die Dauer des Einzelunterrichts beträgt 1/2, 2/3 oder 1/1 einer Lektion.

² Die Dauer des Gruppenunterrichts beträgt pro teilnehmende Schülerin oder teilnehmenden Schüler 1/3 einer Lektion.

³ Die Dauer des Einsteigerkurses beträgt für die ganze Gruppe 2/3 oder 1/1 einer Lektion.

⁴ Die Kreisschulpflege kann die Wahl der Unterrichtsdauer einschränken.

§ 15 Unterrichtsausfall

¹ Schuljahr, Ferien und Feiertage richten sich nach der für die Kreisschule Aarau-Buchs geltenden Regelung. Bei Schulanlässen (Schulreise, Heimat-tag, Sporttag u.ä.) fällt der Unterricht für die betreffenden Schülerinnen oder Schüler ohne Rückerstattung von Elternbeiträgen aus.

§ 16 Stellvertretung

¹ Bei Abwesenheit der Musiklehrperson bestimmt die Leiterin oder der Leiter der Musikschule KSAB ab der zweiten Woche eine Stellvertretung.

² Kann keine Stellvertretung organisiert werden, wird der Elternbeitrag ab der zweiten Woche der Abwesenheit der Musiklehrperson anteilmässig reduziert.

§ 17 Abwesenheiten von Schülerinnen und Schülern

¹ Bei Abwesenheiten von Schülerinnen und Schülern gelten die Absenzen-regelungen der Kreisschule Aarau-Buchs.

² Vorhersehbare Abwesenheiten von Schülerinnen oder Schülern sind der Musiklehrperson im Voraus anzuzeigen.

§ 18 Ausschluss

¹ Bei mangelndem Fleiss, mangelnder Disziplin oder unentschuldigtem Abwesen kann eine Schülerin oder ein Schüler auf Antrag der Leiterin oder des Leiters der Musikschule KSAB durch die Kreisschulpflege für das laufende Semester vom Unterricht ausgeschlossen werden.

² Der Elternbeitrag bleibt im Fall des Ausschlusses für das ganze Semester geschuldet.

§ 19 Instrumente

¹ Die Beschaffung eines Instrumentes ist Sache der Eltern.

² Die Musikschule KSAB kann Instrumente gegen Gebühr leihweise zur Verfügung stellen. Ein Anspruch auf ein Leihinstrument besteht nicht.

³ Bei der Vergabe der Lehinstrumente haben in erster Linie Mitglieder von Ensembles der Musikschule KSAB und in zweiter Linie Kinder aus einkommensschwachen Familien gemäss Sozialtarif Vorrang.

⁴ Die Kreisschulpflege legt auf Antrag der Leiterin oder des Leiters der Musikschule KSAB die Leihgebühren fest.

§ 20 Notenmaterial

¹ Die Kosten des Notenmaterials für den Instrumental- oder Gesangsunterricht gehen zu Lasten der Eltern.

² Notenmaterial für Ensembleunterricht wird den Schülerinnen und Schülern gratis abgegeben.

4. Finanzierung**§ 21** Grundsatz

¹ Die Musikschule KSAB wird finanziert durch

- a) Kantonsbeiträge
- b) Elternbeiträge
- c) Beiträge der Kreisschule

² Soweit die Kosten der Musikschule KSAB nach den massgebenden kantonalen Bestimmungen nicht durch Eltern- und Kantonsbeiträge gedeckt sind, sind sie von der der Kreisschule Aarau-Buchs zu tragen.

§ 22 Elternbeiträge

¹ Die Kreisschulpflege legt die Höhe der Elternbeiträge fest.

² Die Elternbeiträge für Schülerinnen und Schüler der Kreisschule Aarau-Buchs mit Wohnsitz in Aarau oder Buchs belaufen sich auf maximal Fr. 900.- pro Lektion und Semester für die 1. bis 5. Klasse und auf maximal Fr. 650.- pro Lektion und Semester für die 6. bis 9. Klasse.

³ Die Elternbeiträge für Schülerinnen und Schülern der Kreisschule Aarau-Buchs, die nicht in Aarau oder Buchs wohnen, werden kostendeckend erhoben.

⁴ Die Elternbeiträge für volksschulentlassene Jugendliche und junge Erwachsene bis zum vollendeten 20. Altersjahr mit Wohnsitz in Aarau oder Buchs belaufen sich auf maximal Fr. 1'400.- pro Lektion und Semester.

⁵ Die Elternbeiträge für volksschulentlassene Jugendliche und junge Erwachsene bis zum vollendeten 20. Altersjahr, die nicht in Aarau oder Buchs wohnen, werden kostendeckend erhoben.

⁶ Die Elternbeiträge für Einsteigerkurse und Ergänzungskurse belaufen sich auf maximal Fr. 150.- pro Lektion, Semester und teilnehmende Schülerin oder teilnehmenden Schüler.

⁷ Für den Besuch von Ensembleunterricht wird kein Elternbeitrag erhoben.

⁸ Die Maximalbeiträge gemäss den vorstehenden Absätzen basieren auf einem Stand des Landesindexes der Konsumentenpreise (Basis Dezember 2015) von 102.0 Punkten (Stand September 2019). Bei einer Änderung des Indexes um 3 Punkte oder mehr kann die Kreisschulpflege diese Beiträge auf das Folgejahr entsprechend anpassen.

§ 23 Reduktion

¹ Die Kreisschulpflege legt die Kriterien und die Höhe der folgenden Reduktionen der Elternbeiträge fest:

- a) Reduktion für Mitspielen im Jugendspiel der Musikschule KSAB,
- b) Reduktion für Kinder der gleichen Familie mit Wohnsitz in Aarau oder Buchs.

² Die Reduktion des Elternbeitrags für einkommensschwache Familien richtet sich nach dem Reglement der Kreisschule Aarau-Buchs über die Sozialtarife für finanzschwache Familien.

§ 24 Längerdauernde Abwesenheiten

¹ Bei längerdauernder, unverschuldeter Abwesenheit der Schülerin oder des Schülers wird auf Gesuch hin ein Teil des Elternbeitrages zurückerstattet.

² Wird das Unterrichtsangebot aus anderen Gründen trotz Anmeldung nicht in Anspruch genommen, bleibt der Elternbeitrag geschuldet.

§ 25 Erträge

¹ Erträge aus Veranstaltungen der Musikschule KSAB fallen der Kreisschule Aarau-Buchs zu. Die Kreisschulpflege kann für besondere Anlässe eine abweichende Regelung treffen.

² Für das Jugendspiel gilt § 28.

5. Jugendspiel**§ 26** Grundsatz

¹ Die Kreisschule führt ein Jugendspiel, bestehend mindestens aus einer Blasmusikformation und einem Tambourenkorps.

² Das Jugendspiel bezweckt die musikalische Ausbildung und Förderung der Schülerinnen und Schüler im Bereich Blasmusik, Blasorchester, Marschmusik und Trommeln.

³ Die Kadettenmusik Aarau ist Teil des Jugendspiels. Weitere Jugendspielformationen und Ensembles können aufgenommen oder gebildet werden.

§ 27 Musikalische und administrative Leitung

¹ Die Leiterin oder der Leiter der Musikschule KSAB überträgt Musiklehrpersonen des Jugendspiels Leitungsaufgaben in musikalischen und administrativen Belangen.

² Die Kreisschulpflege bestimmt den Umfang der musikalischen und administrativen Leitung des Jugendspiels.

§ 28 Finanzierung

¹ Die Finanzierung des Jugendspiels als Bestandteil der Musikschule KSAB wird mit dem Budget der Kreisschule Aarau-Buchs geregelt.

² Einnahmen und Erträge aus Konzerten und Aufführungen des Jugendspiels werden für die Bedürfnisse des Jugendspiels verwendet.

³ Für einzelne Jugendspielformationen können spezielle Gönnerfonds errichtet werden. Gönnerbeiträge fliessen in diese Fonds.

⁴ Die Kreisschulpflege bestimmt den Verwendungszweck der Einnahmen und Erträge sowie des Fonds der Kadettenmusik Aarau sowie allfälliger weiterer Gönnerfonds und regelt die Einzelheiten zur Instrumenten- und Uniformenleihe.

6. Anstellungsverhältnisse

§ 29 Leiterin oder Leiter der Musikschule KSAB und Musiklehrpersonen

¹ Die Anstellungen der Leiterin oder des Leiters sowie der Musiklehrpersonen der Musikschule KSAB unterstehen dem Gesetz über die Anstellung von Lehrpersonen (GAL)².

§ 30 Administration

¹ Die Anstellungen der Mitarbeitenden für die Administration der Musikschule KSAB unterstehen dem für die Kreisschule Aarau-Buchs geltenden Personalrecht³.

7. Rechtsschutz

§ 31 Erklärung

¹ Gegen Entscheide der Leiterin oder des Leiters der Musikschule KSAB können die Betroffenen innert einer Frist von 10 Tagen nach Zustellung bei der Kreisschulpflege eine Erklärung abgeben.

² Mit rechtzeitiger Erklärung fällt der angefochtene Entscheid dahin und die Kreisschulpflege entscheidet.

²) SAR [411.200](#)

³) SRS [0.4-8](#)

8. Schlussbestimmungen

§ 32 Inkrafttreten

¹ Dieses Reglement tritt am 1. August 2020 in Kraft.

II.

1. Der Erlass SRS 0.4-12 (Reglement über die Sozialtarife für finanzschwache Familien) (Stand 1. August 2018) wird wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 3 (geändert)

³ Bei der Musikschule wird die Reduktion pro Schülerin oder Schüler für 2/3 einer Lektion und für ein Zweitinstrument für 1/2 einer Lektion gewährt.

III.

1. Der Erlass SRS 0.4-15 (Reglement über die Musikschule Aarau für Perimeter bisherige Schule Aarau vom 22. November 2017) wird aufgehoben.

2. Der Erlass SRS 0.4-17 (Reglement der Musikschule Buchs-Rohr für Perimeter bisherige KSBR vom 22. November 2017) wird aufgehoben.

3. Der Erlass SRS 0.4-18 (Beschluss über die Zulassung von Schülerinnen und Schülern sowie Jugendlichen zur Kadettenmusik Aarau vom 20. September 2018) wird aufgehoben.

4. Der Erlass SRS 0.4-10 (Anwendbarerklärung des Reglements über das Anstellungsverhältnis der Musiklehrpersonen der Stadt Aarau vom 22. November 2017) wird aufgehoben.

IV.

Das Reglement unter Ziff. I., die Änderung unter Ziff. II und die Aufhebungen unter Ziff. III treten am 1. August 2020 in Kraft.

Aarau/Buchs, 14. November 2019

Im Namen des Kreisschulrates

Der Präsident
Joel Blunier

Die Protokollführerin
Sibylle Koch

Ablauf der Referendumsfrist am 27. Januar 2020.